

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
FD Wasserwirtschaft

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

öffentliche Bekanntmachung

Direkt für Sie da:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Adresse:

Aktenzeichen:
ohne

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

13.01.2021

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Velten und im weiteren Abstrom in Richtung des Wasserwerkes Hennigsdorf-Marwitz

Gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 103, 124, 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), §§ 13 und 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird Folgendes angeordnet:

I.

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage 1) der Gemarkungen Velten, Falkenhagener Forst (V) und Marwitz sind ab sofort untersagt:
 - 1.1 das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden
 - 1.2 jegliche Grundwasserbenutzungen, insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern und das Ableiten von Grundwasser

soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen von seitens der unteren Bodenschutz- oder unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel veranlassten Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Grundwasserschäden erfolgen.

Die gänzlich oder teilweise betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 3 zu dieser Verfügung aufgeführt.



2. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel kann auf Antrag von den Anordnungen zu Ziffer I. 1.1 und 1.2 eine Ausnahme erteilen, wenn:
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht im Wege stehen.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1.1 und 1.2 wird angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde des Landkreis Oberhavel.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die ausführliche Begründung und eine Flurstücksliste mit den betroffenen Flurstücken kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Wasserwirtschaft, Raum 1.72 in der Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Das Industriegebiet Velten liegt am Veltener Stichkanal südlich des Stadtzentrums der Stadt Velten und wurde seit über 100 Jahren durch verschiedene Industrieunternehmen genutzt. Im Rahmen von Direkt- und Indirektableitungen von Abwässern, Handhabungsverlusten bei dem Umgang mit Rohstoffen und Produkten, Havarien sowie Vergrabungen von Reststoffen und Abfällen wurden der Boden und das Grundwasser großflächig und nachhaltig mit verschiedenen Schadstoffen verunreinigt. Durch das Altlastengroßprojekt Region Oranienburg wurde und wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt um die Schadstoffausbreitung zu überwachen. Es wurde außerdem ein Sanierungskonzept für das Industriegebiet Velten erarbeitet. Auf einigen Flächen erfolgten bereits Sanierungsmaßnahmen und weitere Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr befinden sich in der Planung. Eine vollständige Entfernung der Schadstoffquellen ist aufgrund der großflächigen Verteilung der Schadstoffe in Boden und Grundwasser und der Komplexität der Schäden mit verschiedensten Schadstoffen, die sich teilweise überlagern, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht umsetzbar.

Zu Zeiten hoher Grundwasserentnahmen des Wasserwerkes Hennigsdorf-Marwitz (vor 1990) lagen die Teilflächen des Industriegebietes Velten in dessen Einzugsgebiet. Das Wasserwerk liegt etwa zwei Kilometer südwestlich des Industriegebietes Velten. Dadurch hatte sich eine Schadstofffahne im Grundwasser ausgebildet. Auch Grundwassernutzungen im Industriegebiet selbst führten zur Ausbildung von kleinräumigeren Schadstofffahnen.

Das Grundwasser ist dabei vornehmlich durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) belastet. Hervorzuheben sind hierbei vor allem die Einzelstoffe Vinylchlorid (VC) bei den LCKW und Benzol bei den

BTEX, die großflächige Schadstofffahnen im ersten und zweiten Grundwasserleiter ausgebildet haben.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Im Rahmen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft KWS / LANDPLUS "Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für das Industriegebiet Velten- Abschlussbericht" vom 27.02.2020 empfehlen die Gutachter Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen auf den, von den Schadstofffahnen betroffenen Grundstücken, da eine langfristige Beeinträchtigung der Grundwasserqualität gegeben ist. Eine Sanierung der Schadstofffahnen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht umsetzbar.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser werden deutlich überschritten (Herausgegeben wurden die Geringfügigkeitsschwellenwerte von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2004 letztmalig aktualisiert 2017). Die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) wird demnach definiert als Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten, keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleiteter Werte eingehalten werden.

Das Grundwasser wird mittels Monitoring weiterhin regelmäßig überwacht und bisher ist keine weitere Schadstoffausbreitung im betroffenen Gebiet festgestellt worden.

2. Entscheidungsgründe

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel ist gemäß § 124 Abs. 2 des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage der Anordnungen zu Ziffer I.1.1. und I.1.2. ist § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind als allgemeiner Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit zu nutzen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 6 WHG ist regelmäßig zu erwarten, wenn die Nutzung des Wassers als Trinkwasser gesundheits- und seuchenpolizeiliche Bedenken auslösen kann (BVerwG, Urteil vom 17. März 1989 – 4 C 30/88 –, juris). Schutzgut im Sinne des § 100 ist damit auch die Reinheit des Wassers im Sinne seines Gebrauchswerts für die Allgemeinheit.

Mit der Anordnung einer Nutzungsbeschränkung im Bereich der ausgewiesenen Grundwasserbelastung kann den gesundheitlichen Gefahren bei der Benutzung des Grundwassers zweckmäßig begegnet werden. Auch wird das Wohl der Allgemeinheit durch die Verhinderung von Eingriffen in das Grundwasser, die zu Schadstofffreisetzungen oder Verschleppungen führen können, geschützt. Dies gilt sowohl für Erdaufschlüsse als auch für Grundwasserentnahmen.

Zur Verhinderung einer Kontaminationsverlagerung oder -freisetzung gemäß §§ 12 und 47 Abs. 1 WHG (das bedeutet beispielsweise, aktuell noch unbelastetes Grundwasser würde

durch eine Verschleppung von Schadstoffen kontaminiert werden) ist eine Grundwassernutzung zu untersagen.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches dieser Verfügung wurden die bisherigen Erkenntnisse in Form von langjährigen Monitoringergebnissen und das Ausbreitungsverhalten des Schadens sowie die vorliegende Grundwasserfließrichtung ausgewertet. Das Grundwasser wird mittels Monitoring weiterhin regelmäßig überwacht.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) nach §§ 13 und 18 OBG. Nach § 18 Abs. 1 OBG können auch nicht verantwortliche Personen zur Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden, wenn die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann. Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung können daher nicht eingehalten werden und durch die Überschreitung der GFS-Werte ist eine ökotoxische Wirkung zu besorgen. Eine vollständige Entfernung der Schadstoffquellen und der Schadstoffe in der Fahne ist aufgrund ihrer großflächigen Verteilung in Boden und Grundwasser sowie der Komplexität der Schäden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht umsetzbar.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und verhältnismäßig. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht im Wege stehen.

Im Sinne des Wohles der Allgemeinheit können Erdaufschlüsse und Grundwasserbenutzungen notwendig werden, die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen betreffen. Für diese kann eine Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung des § 12 WHG mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Sollte durch einen Antragsteller nachgewiesen werden können, dass sein Eingriff in das Grundwasser gemäß § 12 WHG keine negativen Gewässerveränderungen mit sich bringt oder dass diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen effektiv und langfristig verhindert werden können, so würde eine Untersagung zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen. Eine Ausnahmegenehmigung kann daher im Einzelfall erteilt werden. Eine entsprechende und auf den Einzelfall angepasste Überwachung ist zu beauftragen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden abzuwenden und die Verhinderung einer Kontaminationsverlagerung oder -freisetzung, überwiegt bei Weitem das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundwassers als Trink-, Brauch- oder Löschwasser. Ebenfalls überwiegt das vorgenannte öffentliche Interesse auch jedes private Interesse der von dieser Anordnung Betroffenen an der Errichtung von Bohrungen, Brunnen und der Einbringung von Erdsonden. Aufgrund der erheblichen Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit kann nicht der Ausgang etwaiger Rechtsbehelfsverfahren abgewartet werden. Nach Abwägung der beiderseitigen

widerstreitenden Interessen gehen die öffentlichen Interessen als Belange des Wohls der Allgemeinheit vor.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hamelow

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan Grundwassernutzungsverbot Velten
- Anlage 2: Flurstückskarte Grundwassernutzungsverbot Velten
- Anlage 3: Tabelle der betroffenen Flurstücke Grundwassernutzungsverbot Velten